

maritimen Meteorologie" veröffentlicht werden; durch Verteilung von Sonderabdrücken dieses Berichtes wird für die Verbreitung der Ergebnisse in Fachkreisen Sorge getragen werden.

8. Einlieferung der Chronometer, Haftung und Versand. Die Deutsche Seewarte richtet an die Einlieferer das Ersuchen, die zur Prüfung bestimmten Chronometer, wenn irgend möglich, persönlich zu überbringen. Eine Versicherung der Chronometer gegen irgendeine Beschädigung durch höhere Gewalt (Feuer, Wasser usw.) und gegen Diebstahl findet durch die Deutsche Seewarte nicht statt. In allen vorstehenden Fällen wird ein Schadenersatz nicht geleistet. Die Deutsche Seewarte haftet für die Chronometer nur insoweit, als sie verpflichtet ist, die Instrumente mit der Sorgfalt zu behandeln, die sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt (§ 690 des BGB.).

Die Chronometer können nach der Schlußbesichtigung abgeholt werden. Bei Versand durch die Post übernimmt die Deutsche Seewarte jedoch keine Verantwortung für Beschädigungen der Instrumente. Die Verpackung wird in sachgemäßer Weise von einem hiesigen Chronometermacher ausgeführt. Der Wert jedes Chronometers wird, wenn nicht anders gewünscht, mit 1000 RM bei der Post versichert.

9. Prüfungsgebühren. Wettbewerbchronometer, d. h. solche, die den unter 2, 3 und 4 genannten Bedingungen genügen, werden gebührenfrei geprüft; diese Chronometer werden auch von dem der Prüfung vorangehenden 1. Oktober bis zu dem der Prüfung folgenden 1. Oktober gebührenfrei auf der Deutschen Seewarte aufbewahrt. Bei längerem Aufenthalt werden für jeden angefangenen Monat 2 RM für jedes Instrument erhoben. Für Chronometer, die den unter 2, 3 und 4 genannten Bedingungen nicht genügen, aber trotzdem an der Prüfung teilnehmen, ist die für die große Prüfung von Chronometern festgesetzte Gebühr von 20 RM zu zahlen. (VI 1/336)

**Der Buchungsbeleg und seine Bedeutung.** Als Buchungsbeleg bezeichnet man alle schriftlichen Unterlagen — wie Rechnungen, Rechnungskopien, Quittungen, Quittungskopien, Bank- und Postscheckmitteilungen usw. —, die dem Buchführenden eine Wertänderung — Geschäftsvorfall — anzeigen. Der Buchungsbeleg ist daher in jedem Unternehmen mit zweckmäßiger kaufmännischer Organisation ein unentbehrliches Glied der Buchführung geworden. Seine Bedeutung für die Buchführung ist nicht nur betriebswirtschaftlicher, sondern auch rechtlicher Natur.

Die betriebswirtschaftliche Bedeutung des Buchungsbeleges liegt vor allem darin, daß die Lückenlosigkeit der Buchführung eher gewährleistet wird, als wenn Geschäftsvorfälle ohne einen schriftlichen Beleg auftreten. Im letzteren Falle besteht immer die Gefahr, daß der eine oder andere Vorfall in Vergessenheit gerät oder ungenau in der Buchhaltung festgehalten wird. Spätere Betriebskontrollen bzw. Revisionen der Buchführung — z. B. bedingt bei Fehlern im Abschluß — werden beim Vorhandensein von Belegen erleichtert. Die Buchführungsarbeit selbst vereinfacht sich, wenn die Eintragungen an Hand von Belegen erfolgen. Der Buchungstext kann in kürzester Form gebracht werden, da die nähere Erklärung jederzeit durch den Buchungsbeleg gegeben wird. Nicht zuletzt wird bei lückenloser Belegsammlung und -schaffung die Führung eines besonderen Schmierheftes (Tagebuch) erspart, da ein jeder Vorfall an Hand des Buchungsbeleges sofort in die eigentlichen Geschäftsbücher verbucht werden kann. Die Anwendung einer modernen Durchschreibebuchhaltung ist ohne Buchungsbelege — wenigstens nicht in arbeitssparender Weise — überhaupt nicht denkbar.

Auch das Gesetz mißt den Buchungsbelegen eine große Bedeutung bei. Für eine Anerkennung der Buchführung vor Behörden — z. B. bei Rechtsstreitigkeiten — werden sehr oft alle Belege gefordert. Im Zweifelsfalle wird die Richtigkeit einer Buchung oder der ganzen Buchführung durch die vorhandenen Buchungsbelege bewiesen. Dieser Rechtsstandpunkt ist auch im Handelsgesetzbuch verankert, denn nach dessen Vorschriften ist der Vollkaufmann verpflichtet, Unterlagen des Schriftverkehrs und der Buchhaltung 10 Jahre aufzubewahren. Wenn zwar der Handwerksmeister nicht immer als Vollkaufmann gilt, so muß er trotzdem die Forderung des Handelsgesetzbuches erfüllen, um bei Rechtsstreitigkeiten den Anspruch auf eine richtige kaufmännische

Geschäftsführung erheben zu können. Auch die Steuerbehörde macht sehr oft die Beweiskraft einer Buchführung von dem Vorhandensein der Buchungsbelege abhängig.

Aus den vorgenannten Gründen ist es deshalb nicht nur notwendig, daß man sämtliche Buchungsbelege sammelt und aufbewahrt, sondern daß man nach Möglichkeit für alle Vorfälle Belege schafft. In Handwerksbetrieben ist dies zwar im allgemeinen noch nicht üblich. Doch sollte jeder Handwerksmeister sowohl im betrieblichen als auch im persönlichen Interesse darauf bedacht sein, bei allen Einnahmen und Ausgaben wie auch bei allen Einkäufen und Verkäufen auf Ziel Belege anzufordern bzw. solche sofort bei Auftreten eines Vorganges auszustellen, d. h. immer nach dem Grundsatz: „Keine Buchung ohne Beleg“ zu handeln. (VI 1/339)

Deutsches Handwerksinstitut,  
Abteilung kaufmännische Betriebswirtschaft, Bonn a. Rh.

An die ganze Kollegenschaft richten sich die Einführungsworte, die der I. Vorsitzende des Oberschlesischen Provinzialverbandes der Uhrmacher und Goldschmiede der Festschrift zum neunten Verbandstage in Oppeln voranstellt. Wir geben Herrn Kollegen Porschke recht, daß seine Worte die ganze Kollegenschaft angehen, wenn er sagt: „Nicht zu Hause sitzen und auf Innung und den Verband schimpfen, sondern zur Verbandstagung kommen, wo alle Fragen, die uns angehen, besprochen werden. Einmal im Jahr wird es doch jeder ermöglichen, einen Sonntag für seinen Verband zu widmen. Nicht die Zahlung von Innungs- und Verbandsbeiträgen allein hilft dem Gewerbe, sondern die Mitarbeit aller Kollegen an der Verbesserung unserer wirtschaftlichen Lage hilft dem Fach und damit jedem einzelnen.“ — Die sorgsame Ausstattung der Festschrift läßt erwarten, daß die Vorbereitungen zum Verbandstage mit gleicher Umsicht geschaffen sind. Hoffen wir deshalb, daß die Oberschlesischen Kollegen am 7. September vollzählig in der Diastadt Oppeln versammelt sind. Hoffen wir ferner, daß bei der Gelegenheit auch ein herzhaftes Wort gegen die verhängnisvolle Wahlmüdigkeit im Bürgertum gesprochen wird, die neue Parteienkonstellation gibt jedem Gelegenheit, seine Wahl nach weltanschaulichen und wirtschaftlichen Erwägungen zu treffen. (VI 1/340)



**Reklamewagen für Wecker,**  
den die Firma J. Landau in Königsberg i. Pr. jetzt zu Beginn der Weckersaison während der Königsberger Messe durch die Straßen Königsbergs fahren ließ.

**Die Zukunft des kleinen Geschäftsmannes.** So heißt ein Abschnitt aus dem neuesten Buche von Herbert N. Casson, den wir unter „Büchlerisch“ abdrucken. Ihn lesen heißt, sich über die wichtigsten Aufgaben des Einzelhändlers klar werden. (VI 1/353)

**Eine Frau, die auf Uhren einen merkwürdigen Einfluß ausübt.** Ein merkwürdiges Phänomen stellt eine Frau dar, die als Aufwärterin in einer Londoner Vorstadt tätig ist. Ihr ist der Berichtersteller eines Londoner Blattes auf die Spur gekommen, der sich von ihren Herrschaften Auskunft holte. „Wir wissen genau, in welchem Raum sie gerade gewesen ist und zu welcher Zeit sie ihn betreten hat, denn jede Uhr hört sofort zu gehen

## Bei Adressenänderungen

bitten wir stets auch die frühere Adresse anzugeben, da uns nur dann eine Berichtigung der Adresse möglich ist.

**Verlag der UHRMACHERKUNST**  
Halle (Saale), Mühlweg 19